



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr. Zl. 5648/28-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter:
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.
od. 75 65 01

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz der Gesundheit des Menschen und
der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen
durch Anlagen (Umweltschutzgesetz)

An die
Parlamentsdirektion
W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	73 - GE 2 87
Datum:	22. DEZ. 1987
Verteilt:	21.12.1987 Ros

S. Klawns

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der ho. Stellung-
nahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 18. Dezember 1987

Für den Bundesminister:
i.A. Mag. GSTETTENBAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5648/28-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter:
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.
od. 75 65 01

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz der Gesundheit des Menschen und
der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen
durch Anlagen (Umweltschutzgesetz)

Bezug: do. Zl. I-32.191/28-3/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Allgemeine Vorbemerkungen:

Grundsätzlich ist die Einführung eines für alle Arten von
Anlagen einheitlichen und alle Aspekte der Mitbetroffenheit
der Umwelt umfassenden Anlagengenehmigungsverfahrens sowohl
unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenskonzentration als auch
unter betriebswirtschaftlichen Aspekten uneingeschränkt zu
begrüßen. Aus diesem Grunde wäre auch die Einbeziehung der
wasserrechtlichen Prüfung - entgegen dem § 5 Abs. 1 Z. 5 des
Entwurfes - notwendig.

- 2 -

Die Frage der kompetenzrechtlichen Deckung wird erst aufgrund der von den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf in Aussicht gestellten Neuregelung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestände zu beantworten sein. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß der vorliegende Entwurf weit über jene Kompetenzen hinausgeht, die dem von Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Oktober dieses Jahres zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer B-VG-Novelle entsprechen. Zuzufolge Art. I Z. 3 dieses Entwurfes soll die Aufgabe der "Luftreinhaltung" in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 aufgenommen werden und damit künftig dem Bund obliegen. Von diesem Entwurf werden jedoch nicht auch die Materien der Reinhaltung des Bodens und des Wassers oder der Lärmschutz der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugewiesen. Im Hinblick auf den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt wird im übrigen eine Abgrenzung gegenüber der Naturschutzkompetenz der Länder vorzunehmen sein.

Aus dem Blickwinkel des Arbeitnehmerschutzes ist dabei festzuhalten, daß § 30 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes als "zuständige Behörde" für die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unterliegenden Eisenbahnunternehmen, bei der Binnenschifffahrt und der Luftfahrt, jene Behörde definiert, die nach den für diese Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften jeweils in Betracht kommt. Lediglich für die Post- und Telegraphenverwaltung ist eindeutig das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als zuständige Behörde angeführt. Wenn somit durch das vorgesehene Umweltschutzgesetz für diese Unternehmen neue Rechtsvorschriften in Geltung treten, so würden damit die nach diesem Entwurf zuständigen Behörden (§ 24 des Entwurfes) auch "zuständige Behörde" im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes für die angeführten Unternehmen sein. Aus ho. Sicht ist dies jedoch nicht so wesentlich, da die Mitwirkung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an den

- 3 -

betreffenden Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzgesetzes unabhängig vom Charakter der jeweiligen Behörde durch die Bestimmungen des Verkehrs-Arbeits-inspektionsgesetzes in jedem Fall garantiert ist.

Folgende Fragen bedürfen jedoch einer Klärung:

Wird für Postbetriebsanlagen (z.B. Postautodienststellen), die nicht oder nur teilweise Fernmeldeanlagen sind oder solche enthalten, eine Zuständigkeit nach dem Umweltschutzgesetz begründet?

Welche Vorgangsweise ist einzuhalten (Zuständigkeit) bei der Genehmigung von Betriebseinrichtungen, die zwar im Bereich von Flugplätzen errichtet werden, die aber selbstständige Betriebe darstellen (z.B. Tankstellen)?

Sind "schwimmende" Anlagen (fest verheftet) Betriebsanlagen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Entwurfes?

Umfaßt der Begriff "Eisenbahnanlage" gemäß § 3 Abs. 4 alle Einrichtungen und Anlagen auch im Bereich von Eisenbahnunternehmen (z.B. Anlagen des Kraftwagendienstes, Anlagen von Anschlußbahnen)?

Sind unter "Anlagen zur Leitung elektrischer Energie" unter Bedacht auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Elektrotechnikgesetzes sowie die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Starkstromwegegesetzes auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen, insbesondere auch jene Anlagen, die im Bereich von Eisenbahnen errichtet und betrieben werden, zu subsumieren?

Ist dieses Bundesgesetz auch auf militärische Einrichtungen und Anlagen anzuwenden?

- 4 -

Gemäß § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist für Betriebe, bei denen infolge der Art des Betriebes, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist eine solche Bewilligung dann nicht erforderlich, wenn für solche Betriebe eine Bewilligung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist und in den betreffenden Bewilligungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt bzw. die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Auflagen erteilt werden. Im Zuständigkeitsbereich der Behörden des ho. Ressorts wurde bisher im Einvernehmen mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung von dieser letztgenannten Möglichkeit weitestgehend Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund konnte bisher ho. auch auf eine besondere Verordnung gemäß § 27 Abs. 4 letzter Satz des Arbeitnehmerschutzgesetzes verzichtet werden. Gehen nun aber aufgrund des vorgesehenen Umweltschutzgesetzes Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf andere Behörden über, so muß diese Möglichkeit im Interesse einer kostensparenden und bürgernahen Vorgangsweise erhalten bleiben, das heißt, es sollte lediglich ein umfassendes Bewilligungsverfahren vorgesehen werden und unbeschadet der Tatsache, welche Behörde für ein solches Verfahren zuständig ist, wird die Wahrnehmung des Schutzes der Arbeitnehmer weiterhin durch die Mitwirkung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an den betreffenden Ermittlungsverfahren in ausreichender Weise gewährleistet werden. Angemerkt wird hiezu, daß eine alleinige Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes für den Arbeitnehmerschutz in keiner Weise ausreichend oder zielführend ist, da Arbeitnehmer in einem

Betrieb durch den unmittelbaren und längerfristigen Gefahrenkontakt meistens intensiver, sicher aber in anderer Weise gefährdet sind, als bei gleichen Gefahrenquellen die Umwelt oder die Nachbarschaft.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Gleichstellung von Menschen, Tieren, Pflanzen etc. ist logisch anfechtbar, da sie die Interessenten und ihre Interessen auf eine Ebene stellt. Pflanzen werden vom Recht nicht um ihrer selbst willen, sondern ausschließlich im Interesse von Menschen geschützt (vgl. Stolzlechner, Die neue Umweltschutz-Kompetenz des Bundes, Linz 1985, 18).

Die Wortfolge "... vor schädlichen, nachteiligen oder lästigen Einwirkungen ..." ist ein unnötiger Pleonasmus, da auch schädliche und lästige Einwirkungen nachteilige sind.

Zu § 2 Abs. 1:

Zur Verdeutlichung des Vorsorgeprinzips, das der Zielsetzung des vorgesehenen Bundesgesetzes entspricht, sollte der zweite Teil dieses Satzes besser lauten:

"..... sowie nach Maßgabe des § 23 für Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Luftverunreinigungen."

Zu § 2 Abs. 2:

Da der vorliegende Gesetzesentwurf so aufgebaut ist, daß die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes nicht berührt werden und da weiter gemäß Teil 2, Abschnitt L, Ziffer 8 der Anlage zum Bundes-

- 6 -

ministeriengesetz, BGBl.Nr. 78/1987, das ho. Ressort auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes eine eigene Kompetenz zugeordnet hat, wäre dieser Absatz vollständig wie folgt zu fassen:

"Die der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 und die der Verkehrs-Arbeitsinspektion nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1952 zustehenden Befugnisse sowie das Arbeitnehmerschutzgesetz werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

Zu § 3 Absätze 1 und 2:

Weshalb Abs. 2 durch die Weglassung der Abwärme sowie der Verunreinigungen des Bodens und des Wassers hinter dem Abs. 1 zurückbleibt, ist unerfindlich. Für die Bodenverunreinigung kann sachlich und terminologisch nichts anderes gelten als für die Luftverunreinigung. Die Definitionen der Absätze 1 und 2 sind jedoch auch insoferne nicht konsistent, als "Einwirkungen" in Abs. 1 als allgemeiner Begriff, "einwirken" hingegen in Abs. 2 speziell zur Bezeichnung von Immissionen verwendet wird. Der letztere Gebrauch ist plausibel. Als Überbegriff für Emissionen und Immissionen sollte deshalb in Abs. 1 nicht der Begriff der "Einwirkungen", sondern etwa der Begriff "Umweltbelastungen" verwendet werden. Die Abs. 1 und 2 würden dann lauten:

(1) Umweltbelastungen im Sinne dieses Gesetzes sind Luftverunreinigungen, Lärm ...

(2) Umweltbelastungen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet.

- 7 -

Im übrigen ist anzumerken, daß die Aufzählung der Umweltbelastungen in den Abs. 1 und 2 nicht mit jener des § 4 Abs. 1 Z. 2 harmoniert. Insbesondere fehlt in § 3 der Hinweis auf Geruchsbelästigungen.

Auch Betriebsanlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen können, müssen von der Genehmigungspflicht des § 4 des Umweltschutzgesetzes erfaßt werden, da sonst Lücken im Betriebsanlagenrecht entstehen, die z.B. im Fall der Bewilligung von technischen Anlagen, die mit ionisierenden Strahlen arbeiten (z.B. Materialprüfung, Sicherheitsprüfungen) durch das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung nicht voll abgedeckt werden. Einwirkungen durch ionisierende Strahlen müssen daher zusätzlich berücksichtigt werden. Das Umweltschutzgesetz muß erforderlichenfalls auch im Strahlenschutzgesetz (z.B. § 5 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes) angeführt werden. Hinsichtlich Einwirkungen durch nicht ionisierende Strahlen ist darauf zu verweisen, daß klarzustellen ist, in welcher Weise Vorschriften, die aufgrund des Umweltschutzgesetzes erlassen werden, mit entsprechenden Regelungen, die aufgrund des Elektrotechnikgesetzes erlassen wurden oder werden (ÖVE-Vorschriften) kompatibel sein werden oder sollen.

Zu § 3 Absätze 3 bis 5:

Unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes erscheint es als problematisch, daß der Entwurf - mit der Ausnahme von Hausfeuerungsanlagen - nur zu wirtschaftlichen Zwecken eingesetzte Anlagen reglementiert. Das legislative umweltpolitische Anliegen legt diese Differenzierung an sich nicht nahe, da sie für die von Umweltbelastungen Betroffenen keinen Unterschied macht.

- 8 -

Im übrigen sollte in Abs. 4 Satz 2 klargestellt werden, daß auch Rohrleitungsanlagen im Sinne des Rohrleitungsgesetzes, BGB Nr. 411/1975, nicht als Betriebsanlagen zu gelten haben.

Im § 3 Abs. 4 zweiter Satz des Entwurfes sind unter anderem Fernmeldeanlagen, nicht jedoch Anlagen des Postwesens vom Geltungsbereich der Regelung ausgenommen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist das Post- und Fernmeldewesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Aufgaben der Post- und Telegraphenverwaltung auf dem Gebiet des Postwesens (einschl. der Personenbeförderung durch die Post) sind im Postgesetz geregelt, ebenso wie auch die Aufgaben auf dem Gebiet des Fernmeldewesens gesetzlich geregelt sind. Die Post trifft aufgrund des Postgesetzes eine Beförderungspflicht, der sie im öffentlichen Interesse durch Vollversorgung der Bevölkerung mit flächendeckenden Infrastruktureinrichtungen, und zwar in gleicher Weise im gesamten Bundesgebiet nachzukommen hat. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise erscheint es erforderlich, die Post als ganzes von einer im Entwurf den Bezirksverwaltungsbehörden übertragenen Genehmigungskompetenz auszunehmen.

§ 3 Abs. 5 sollte wie folgt lauten:

"Als Hausfeuerungsanlage gilt jede Feuerungseinrichtung zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung, ausgenommen eine Feuerungseinrichtung in einer Anlage, die gemäß Abs. 4 nicht als Betriebsanlage gilt."

Dadurch soll eine einheitliche Vollziehung für gemäß § 3 Abs. 4 ausgenommene Eisenbahnanlagen und deren Feuerungseinrichtungen gewährleistet sein (z.B. Feuerungseinrichtungen in Bahnwerkstätten oder Bahnhöfen).

- 9 -

Zu § 3 Abs. 6:

Statt "technischer Verfahren" sollte es "technologischer Verfahren" heißen.

Zu § 3 Abs. 7:

In Abs. 7 ist ein sinnentstellender Schreibfehler unterlaufen. Satz 2 müßte beginnen: "Als Nachbarn gelten nicht die durch das Arbeitnehmerschutzgesetz geschützten Personen, sowie jene Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten ...". Zu bedenken ist jedoch, daß auch die Beschäftigten benachbarten Betriebe dem Arbeitsschutzgesetz unterfallen, aber nicht aus dem Nachbarschaftsbegriff ausgenommen werden sollten.

Zu § 4 Abs. 2:

Da die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden sollen, würde dieser Absatz bewirken, daß Kleinanlagen überhaupt keiner Genehmigung bedürfen. Sollte dies die dem Entwurf zugrundeliegende Ansicht sein, so darf darauf hingewiesen werden, daß aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes einer solchen Vorgangsweise nicht beigetreten werden kann, da auch Kleinanlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung durchaus in der Lage sind, Gefahren für die mit ihnen hantierenden oder an ihnen arbeitenden Arbeitnehmer hervorzurufen. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht müßte daher aus ho. Sicht klar abgegrenzt und auf bestimmte Arten von Geräten oder Kleinanlagen im Verordnungsweg beschränkt werden. Desgleichen wäre in diesem Fall im § 4 Abs. 3 vorzusehen, daß eine Genehmigungspflicht wirksam wird, wenn sich bei Änderungen solcher Kleinanlagen die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer zu deren Nachteil verändern oder Gefahren für die Arbeitnehmer auftreten können.

- 10 -

Der in Abs. 2 verwendete Begriff des bei Haushalten üblichen Ausmaßes an Einwirkungen ist wenig bestimmt.

Zu § 4 Abs. 3:

Nicht klar ist, ob in Betrieben eingesetzte Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 kW einer Genehmigungspflicht unterliegen. Sie werden wohl von Abs. 2 und nicht von Abs. 6 erfaßt, da es sich um keine Hausfeuerungsanlagen im Sinne des § 3 Abs. 3 handelt. Andererseits scheint es nicht sachgerecht, die Betriebe insoferne besser zu stellen als die privaten Haushalte.

Nach Abs. 3 sind Änderungen von Anlagen nur dann genehmigungspflichtig, wenn insgesamt ein Zuwachs an Emissionen eintritt oder nicht bloß geringfügige bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Da "Anlage" im Sinne dieser Bestimmung die gesamte Betriebsanlage (i.e. das Werk) ist, kommt es auf das Ausmaß der Emissionen der gesamten Anlage vor und nach der baulichen Veränderung an. Folglich können Umbauten, die vermehrte Emissionen zur Folge haben, durch andere kompensiert werden, die eine Verminderung der Emissionen der Anlage bewirken. Deshalb ist zu erwarten, daß Unternehmen mit Verbesserungen der Anlage warten, bis an anderer Stelle Veränderungen notwendig werden, die mit vermehrten Emissionen verbunden sind. Diese Konsequenz dürfte nicht beabsichtigt sein.

Die Anzeigepflicht von nicht bloß geringfügigen baulichen Maßnahmen, mit denen keine Vermehrung der Emissionen verbunden ist, läßt sich nicht als eine Maßnahme des Umweltschutzes deklarieren und greift deshalb - unbeschadet neuer umweltschutzrechtlicher Kompetenzen des Bundes - in die baurechtliche Kompetenz der Länder ein. Auch die Gesichtspunkttheorie des Verfassungsgerichtshofes führt insofern zu keinem

- 11 -

anderen Ergebnis, da es sich bei der in Frage stehenden Genehmigungspflicht schwerlich um eine typische Maßnahme des Umweltschutzes handelt (vgl. das Energielenkungs-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G. 60(82 vom 15. März 1986, Pkt. V.2.).

Zu § 4 Abs. 4 und 5:

Anlagen, insbesondere Betriebsanlagen, lassen sich nicht in eine Typenstruktur einordnen, da sie ja nach gegebenen Randbedingungen wie Umgebung, Ausdehnung, Anordnung, Struktur unterschiedlich beschaffen sind, selbst wenn sie gleichen Betriebszielen dienen. In diesem Sinn sind "idente Betriebsanlagen" ho. nicht vorstellbar. Typengenehmigungen könnten daher lediglich für Teile von Betriebsanlagen in Frage kommen. Gemäß § 4 Abs. 4 wären dies z.B. Geräte, Maschinen etc. In diesem Fall wäre aber zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten durch positive Kompetenzkonflikte wie z.B. im Zusammenwirken mit dem Elektrotechnikgesetz, mit Fragen der Normung und auch mit dem Arbeitnehmerschutzrecht unbedingt und möglichst eindeutig klarzustellen inwieweit solche "Kleinanlagen" nicht wieder gemäß § 4 Abs. 2 ausgenommen sind. Unter diesem Aspekt muß daher geprüft werden, ob für eine Typengenehmigung von Betriebsanlagen - ausgenommen Hausfeuerungsanlagen - gemäß Abs. 6 überhaupt ein Regelungsbedarf gegeben ist. Aus ho. Sicht weitaus zielführender und mit den Zielsetzungen des Umweltschutzgesetzes in weiten Bereichen besser übereinstimmend, sowie auch aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzgesetzes notwendig wäre dagegen der Ersatz des § 71 der geltenden Gewerbeordnung durch ein modernes "Maschinen- und Gerätesicherheitsgesetz." Sollte jedoch eine Regelung, wie sie im Entwurf derzeit vorgesehen ist, weiter in Aussicht genommen werden, so müßte in jenen Fällen, in denen Betriebsanlagen, Teile davon oder Geräte der Maschinen im Rahmen ihrer Herstellung oder ihres Betriebes in die Kom-

- 12 -

petenz des ho. Ressorts fallen (wenn z.B. typengeprüfte Einrichtungen auf oder in Fahrzeugen verwendet werden sollen) eine Mitwirkung des ho. Ressorts sichergestellt werden. Dies müßte vor allem hinsichtlich einer Mitwirkung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Überprüfungen gemäß § 4 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes gelten.

Die Z. 2 ist nicht befriedigend formuliert. Wohl jede Anlage i.S. d. § 3 Abs. 4 führt zu einer - wenn manchmal auch nur marginalen - Erhöhung der örtlichen Immissionsbelastung. Es müßte deshalb jedenfalls auf erhebliche Erhöhungen eingeschränkt werden. Doch läßt sich auch dieses Kriterium noch nicht nach der Art der Anlage beurteilen, da es für die Immissionsbelastung mindestens auf die Zahl der errichteten Anlagen dieser Art und auf die örtlichen baulichen und klimatischen Verhältnisse ankommt. Einmal mehr ist an dieser Stelle eine Tendenz des Entwurfes zu konstatieren, legislative Ziele, die regelungstechnisch wohl nur über eine Beschränkung von Emissionswerten zu erreichen sind, auf der Immissionsseite zu verfolgen (dazu eingehend bei § 6 Abs. 1).

Zu § 5 Abs. 1:

Z. 1:

(spr. :) Es müßte heißen: "und" statt "oder" und "werden" statt "wird".

Z. 2:

Statt der Aufzählung könnte der in § 3 Abs. 1 definierte Begriff der "Einwirkungen" verwendet werden. Das zu § 3 angemerkte Harmonisierungsproblem würde dadurch beseitigt.

(spr. :) Das "nicht" gehört nach "Nachbarn".

- 13 -

Z. 3:

§ 5 Abs. 1 Z. 3 entspricht dem geltenden § 74 Abs. 2 Z. 3 GewO, jedoch wurde auf "wesentliche" Beeinträchtigung der Religionsübung etc. eingeschränkt. Diese Einschränkung ist anfechtbar, da bereits der Begriff der "Beeinträchtigung" klarstellt, daß ganz unerhebliche Einwirkungen außer Betracht zu bleiben haben.

(spr.:) In der dritten Zeile müßte es "öffentlichen" heißen.

Z. 5:

Auch die Z. 5 ist gegenüber ihrem Vorbild (§ 74 Abs. 2 Z. 5 GewO) auf "wesentliche" nachteilige Einwirkungen eingeschränkt worden. Diese Formulierung legt nahe, daß - nach einem einheitlichen Kriterium bestimmbare - unwesentliche Beeinträchtigungen der Gewässer zugelassen werden sollen, hingegen jede wesentliche Einwirkung auf die Wasserqualität eine Anlagengenehmigung ausschließt. Dies ist jedoch eine Verkürzung des normativen Problems. Vielmehr muß es auf eine Abwägung der zu gewärtigenden Wasserbeeinträchtigung mit jenen Interessen ankommen, denen diese Beeinträchtigung letztlich dient. Für die Zulässigkeit eines Eingriffs in die Beschaffenheit eines Gewässers kann es schlechterdings nicht gleichgültig sein, ob von ihr die Bequemlichkeit eines Einmann-Unternehmens oder die Existenz eines Betriebs von volkswirtschaftlicher Bedeutung abhängt. Deshalb ist eine Formulierung zu suchen, die das eigentlich zentrale Verhältnis-mäßigkeitsprogramm adäquat zum Ausdruck bringt: Es gilt Beeinträchtigung der Gewässer zu verhindern, die in keinem vertretbaren Verhältnis zu den mit ihnen verfolgten gesellschaftlichen Zielen mehr stehen.

- 14 -

Z. 6:

Da es ohnehin auf die Überschreitung der nach Abs. 2 zu verordnenden Immissionsgrenzwerte ankommen soll, ist die zusätzliche Einschränkung auf "wesentliche" Einwirkungen verzichtbar, wenn nicht sogar irreführend.

Zu § 5 Abs. 2.

Das Gesetz sollte den Verordnungsgeber verpflichten, auf die internationale Wettbewerbsneutralität der festzusetzenden Immissionsgrenzwerte Rücksicht zu nehmen. Dies ist in § 18 Abs. 6 ChemikalienG. in der Weise geschehen, daß der zuständige Bundesminister zur "Bedachnahme auf vergleichbare Regelungen ... anderer Staaten sowie internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften" verhalten wurde. Im übrigen müßte als eine flankierende Maßnahme zu den §§ 5 und 15 für eine ausreichende Anzahl an Meßstationen vorgesorgt werden.

Bei den Immissionsgrenzwerten wären auch nichtionisierende Strahlen aufzunehmen.

Eisenbahnanlagen sollten allerdings von diesen Regelungen ausgenommen sein (so auch im § 15).

Zu § 5 Abs. 5:

In Satz 2 ist die Einschränkung auf Kunden verständlich. Beispielsweise sollte für Lieferanten oder Passanten nichts anderes gelten. In Wahrheit scheint der ganze Satz verzichtbar, da strafbares Verhalten in keinem Fall zur Inanspruchnahme der Anlage "der Art des Betriebes gemäß" zählt. Dies muß im übrigen auch für Verhalten innerhalb der Anlage gelten. Mit anderen Worten ist bei der Eignungsprüfung einer Anlage stets von der Prämisse auszugehen, daß die Anlage in den strafgesetzlichen Grenzen betrieben wird. Ohne diese Prämisse gelangt man zwangsläufig zum Ergebnis, daß so gut wie jede Anlage in gefährlicher Weise benützt werden kann.

- 15 -

Zu § 5 Abs. 6:

Die Differenzierung zwischen Erwachsenen und Kindern ist wohl sinnvoll, doch ist zu fragen, ob dabei stehen geblieben werden kann. Auch die besonderen Bedürfnisse von alten und behinderten Personen können nicht ohne weiteres für irrelevant erklärt werden. Eine Objektivierung des Maßstabes ist nur hinsichtlich einer normalen Empfindsamkeit zu rechtfertigen, um einer unwiderlegbaren Behauptung ungewöhnlicher Sensibilität vorzubeugen. Im Übrigen muß es schlechterdings darauf ankommen, wie sich die zu beurteilenden Veränderungen der örtlichen Verhältnisse auf normal empfindende Personen überhaupt auswirken. Letztlich bleibt äußerst problematisch, ob der Maßstab eines "normal" empfindenden Menschen, der in der Realität kein Korrelat hat, dem Bestimmtheitsgebot des Legalitätsprinzips überhaupt zu genügen vermag.

Zu § 6 Abs. 1:

Zufolge Z. 1 ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn "vermeidbare Emissionen unterbleiben". Dieses Kriterium ist jedoch ungeeignet, da alle Emissionen auf irgendeine Weise vermieden werden können, und sei es letztlich durch den Stillstand der Anlage. Unvermeidbare Emissionen gibt es schlechterdings nicht. Die in Frage stehende Bestimmung des Entwurfes bleibt damit weit hinter der Komplexität der zu leistenden Wertung zurück. Dies ist jedoch nur ein Symptom einer durchgehenden Tendenz des Entwurfes: Dieser verfolgt zwar das angestrebte Regelungsziel einer Verminderung der anlagenbedingten Umweltbeeinträchtigung sowohl auf der Emissions- als auch auf der Immissionsseite, legt jedoch das Schwergewicht der Regelung bei weitem auf eine Eingrenzung der Immissionen. Diese Gewichtung dürfte für Regelungsdefizite verantwortlich sein, da das zu regelnde Verhalten (nämlich der Betrieb von Anlagen) in einem unmittelbaren

- 16 -

Zusammenhang mit Emissionen, hingegen nur in einer losen und wegen des Problems der Multikausalität stets schwer erweislichen Beziehung zu Immissionen steht. Deshalb wäre ein Ausbau der emissionsbezogenen Regelung zu befürworten. Dies hätte in § 6 Abs. 1 zu geschehen. Allerdings führt dann kein Weg an dem bereits erwähnten Problem der Verhältnismäßigkeit von emittierten Umweltbelastungen und den vom emittierenden Betrieb verfolgten Interessen vorbei. Mindestens kommt es auf eine Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des in Frage stehenden Unternehmens an.

Zur Z. 2 wäre noch zu klären, ob denn eine rasche und wirksame Verteilung von Emissionen immer in der Macht des emittierenden Unternehmens steht. Vorzuziehen wäre die Formulierung "möglichst rasch und wirksam".

Auf die Z. 4 wird bei der Ausarbeitung neuer Kompetenztatbestände besonders Rücksicht zu nehmen sein, da diese Bestimmung energiepolitische Ziele verfolgt, die weder dem Gewerberecht eigen sind, noch unmittelbar der Reinhaltung der Umwelt dienen.

Zu § 6 Abs. 2:

Das Gesetz sollte klarstellen, daß die zu verordnenden Richtlinien dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen sind.

In diesem Fall wäre die primäre Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen nicht dem Umweltminister sondern dem Wirtschaftsminister zu übertragen (so auch im § 13 Abs. 4).

Zu § 6 Abs. 3:

Die Bestimmung läßt offen, wofür "Vorsorge getroffen" werden muß.

Zu § 7 Abs. 2:

Wenn der Probetrieb ausschließlich dem Zweck dient, der Behörde ausreichende Grundlagen für die Entscheidung über den Antrag auf Betriebsbewilligung zu liefern, so müßte die Behörde von sich aus beurteilen können, ob der Probetrieb für diesen Zweck ausreichend lange gedauert hat. Warum die Verlängerung dann jedoch auf Antrag erfolgen soll, ist nicht einzusehen.

Zu § 7 Abs. 6:

§ 80 Abs. 4 GewO gebraucht den Begriff des "Inhabers der Anlage", um die dringliche Wirkung des Genehmigungsbescheides zu bezeichnen. Zufolge § 309 ABGB ist Inhaber einer Sache, wer diese in seiner Gewahrsame hat. Dies ist jedoch nur ein faktisches Naheverhältnis und keine Rechtsbeziehung. Insoferne würde der nunmehr von § 7 Abs. 6 verwendete Begriff des "Rechtsnachfolgers" zwar eine Änderung der Rechtslage bewirken, doch dürfte diese Beschränkung auf über die Anlage verfügungsberechtigte Nachfolger keine nennenswerten praktischen Auswirkungen zeitigen.

Zu § 10:

Eine Genehmigung solcher Arbeiten, bei denen sicher nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, daß Situationen auftreten, in denen Arbeitnehmer Gefahren ausgesetzt sein können, kann nur nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Arbeitnehmerschutzbehörde (Arbeitsinspektion oder Verkehrs-Arbeitsinspektion) ausgesprochen werden.

Zu § 11 Abs. 1:

Der Begriff des unmittelbar benachbarten Hauses ist zu unbestimmt. Gemeint sind wohl jene Häuser, die auf den an das Betriebsgrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücken

- 18 -

stehen. Die darüber hinausgehende Einbeziehung der das Betriebsgrundstück in zweiter Reihe umgebenden Häuser erscheint eher willkürlich und wohl auch verzichtbar.

Viel wichtiger ist - bei nicht ganz unbedeutenden Projekten - eine Kundmachung mit großer Publizitätswirkung, etwa in zwei lokal verbreiteten Tageszeitungen. Es muß Ziel der Verfahrensregelung sein, den in der betroffenen Bevölkerung vorhandenen Widerstand so vollständig wie möglich in rechtsförmige Bahnen zu lenken (vgl. Pindur, Umweltverträglichkeitsprüfung, Linz 1980, 12 f.).

Zu § 12 Abs. 1:

Diese Bestimmung läßt offen, ob nur die Errichtung oder auch eine Veränderung einer der bezeichneten Anlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Aufzählung des Abs. 1 ist eine letztlich willkürliche Auswahl von Betriebsarten und dürfte deshalb den Anforderungen des Gleichheitssatzes schlechterdings nicht genügen. Statt dessen muß an ein unmittelbar umweltbezogenes Kriterium angeknüpft werden, etwa an Emissionsgrenzwerte.

Im übrigen können erfahrungsgemäß wegen des Fehlens detaillierter Vorinformationen hinsichtlich des Inhalts und der Form der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblich längere und wirtschaftlich nicht mehr vertretbare Verzögerungen bei der Errichtung von Betriebsanlagen entstehen.

Zu § 12 Abs. 3:

Der Begriff "mitbestimmen" ist wohl zu weit.

Eine Bekanntgabepflicht kann nur das beherrschende Unternehmen treffen, da das beherrschte Unternehmen keine Möglichkeit hat, das beherrschende Unternehmen zur Auskunft zu veranlassen.

- 19 -

Zu § 12 Abs. 6:

Daß der Antragsteller ein volles Jahr über den Verfahrensausgang im Ungewissen belassen werden kann, ist wirtschaftlich äußerst belastend und auch unter rechtsstaatlichen Aspekten nicht unbedenklich.

Zu § 13, Absätze 1 und 2:

Es sollte vorgesehen werden, daß Sicherheitsanalysen und Maßnahmeplan sowie deren allfällige Änderungen auch den Arbeitsinspektoraten bzw. dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, zu übermitteln sind. Gerade in solchen Situationen muß damit gerechnet werden, daß Arbeitnehmer in besonderer Weise Gefahren, z.B. bei Beseitigung oder Begrenzung des Störfalles, ausgesetzt sind. Gleiches gilt auch für die Meldung von eingetretenen Störfällen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 359 Abs. 3 der derzeit geltenden Gewerbeordnung eine Übermittlung solcher Unterlagen vorgesehen ist.

Zu § 13 Abs. 3:

Den Begriff des Störfalles mit einer erheblichen Überschreitung der zulässigen Immissionen zu definieren, ist nicht nur semantisch gewagt, sondern steht auch im Widerspruch zu den vorhergehenden Absätzen des § 13. So wird in Abs. 1 der Begriff der gefahreneigigen Anlage ohne Rücksicht auf das Vorhandensein anderer Emittenten und die klimatischen Gegebenheiten des Standortes, also ausschließlich anlagenbezogen bestimmt. Aus diesen Gründen sollte der Begriff des Störfalles ausschließlich "emissionsseitig" definiert werden.

(spr.:) Es muß heißen: "... oder die zulässigen Emissionen über längere Zeit erheblich überschritten werden".

- 20 -

Zu § 14:

Die vom Entwurf gewählte Regelungstechnik erscheint als zu starr. Vorzugswürdig wäre ein Regelungsinstrument, das den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betriebe Rechnung tragen würde. Ähnlich dem in § 15 Abs. 1 eingeschlagenen Weg, könnten die sanierungsbedürftigen Unternehmen verpflichtet werden, dem Landeshauptmann Sanierungspläne zur Genehmigung vorzulegen.

Im übrigen ist an dieser Stelle auf ein Manko des Entwurfes zurückzukommen, das bereits zu § 6 moniert wurde. § 14 regelt zwar die Sanierung von Betrieben, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 hinter dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Stand der Technik zurückbleiben. § 14 erfaßt jedoch nicht auch die Anpassung von Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der § 6-Verordnung rechtskräftig genehmigt und später vom Stand der Technik überholt werden. Dieses Problem der dynamischen Anpassung von bereits genehmigten Anlagen an den jeweiligen Stand der Technik läßt der Entwurf für den Zeitraum nach dem ersten Inkrafttreten der § 6 Verordnung mithin unbedacht.

Zu § 15:

Hier fehlen nach ho. Auffassung insbesondere im Abs. 4 Ermächtigungen für die Erlassung von Vorschriften für die richtige Lagerung von Brennstoffen.

Zu § 16:

Die Regelung des Ausgleichsverbundes wäre in ihrem Verhältnis zum Smog-AlarmG zu überprüfen. Die vorgesehene Regelung schafft jedenfalls nur kurzfristig den erforderlichen wirtschaftlichen Anreiz.

Zu § 18 Abs. 6:

Im Wortlaut dieses Absatzes fehlt der Hinweis auf das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz. Außerdem könnte der Text den Schluß zulassen, daß die Absätze 3 bis 5 das Verkehrs-

- 21 -

Arbeitsinspektionsgesetz oder das Arbeitsinspektionsgesetz berühren. Dies kann weder beabsichtigt sein, noch könnte dem aus ho. Sicht zugestimmt werden. Es wird daher vorgeschlagen diesen Absatz zu streichen, und die Bestimmung des § 2 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 19:

Im Interesse einer stärkeren gesetzlichen Determinierung des Verordnungsgebers sollten Inhalt und Umfang der Emissionserklärung näher bestimmt werden. Jedenfalls sollte sichergestellt werden, daß aus der Emissionserklärung nicht auf die Fahrweise der betreffenden Betriebsanlage geschlossen werden kann.

Zu § 20 Abs. 2:

Um Verwaltungsvereinfachungen und ein kostensparendes, rationelles Vorgehen zu ermöglichen, wären die Personen oder Institutionen, die die vorgesehenen Prüfungen durchzuführen haben, zu verpflichten, zeitgerecht vor Durchführung solcher Prüfungen jeweils das zuständige Arbeitsinspektorat bzw. das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu verständigen.

"Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Betriebsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse sowie hinsichtlich Anlagen, die im Eigentum einer Eisenbahn stehen die hierfür autorisierten Organe, heranzuziehen. Als geeignet

Diese Ergänzung erscheint angezeigt, da es denkbar erscheint, daß im Eigentum einer Bahn auch Anlagen stehen, die nicht als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957 zu qualifizieren sind und es nicht einsichtig ist, warum nicht auch diese Bahnanlagen durch das qualifizierte Bahnpersonal überprüft werden könnten.

- 22 -

Zu § 23:

Diese sehr weitgehende Verordnungsermächtigung, die letztlich auch das Verbrennen von Gartenabfällen zu erfassen vermag, bildet in einem Gesetz, das sich im übrigen mit der Genehmigung von Anlagen befaßt, einen Fremdkörper. Auf den VIII. Abschnitt sollte deshalb überhaupt verzichtet werden.

Zu § 26:

1. Die anlagenrechtlichen Bestimmungen des Dampfkessel-emissionsgesetzes, Forstgesetzes und Altölgesetzes sehen derzeit vor, daß u.a. in eisenbahnrechtlichen Verfahren die bezüglich materiellrechtlichen Regelungen anzuwenden sind. Die genannten anlagenrechtlichen Bestimmungen sollen aber nunmehr aufgehoben werden und es werden Eisenbahnanlagen gemäß § 3 Abs. 4 nicht dem Umweltschutzgesetz unterliegen. Demnach würden in Hinkunft im eisenbahnrechtlichen Verfahren die entwurfsgegenständlichen Umweltschutzbestimmungen (nur) als "Orientierungshilfe" heranzuziehen sein.
2. Durch das in Aussicht genommene Umweltschutzgesetz ergibt sich unter anderem hinsichtlich des Schleppliftsektors eine Neustrukturierung der für das Betriebsanlagenrecht maßgebenden Bestimmungen. Durch die beabsichtigte Herausnahme der Bestimmungen über das Betriebsanlagenrecht aus der Gewerbeordnung ist nach dem Wortlaut des derzeit vorliegenden Entwurfes eines Umweltschutzgesetzes § 381 Abs. 3 GewO (Vollziehung in Angelegenheiten der Schlepplifte durch das ho. Ressort) für das Betriebsanlagenrecht nicht mehr eindeutig gegeben. Dementsprechend wäre die ho. Ressortkompetenz für den Schleppliftbereich hinsichtlich der bezughabenden Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes sicherzustellen. Auch wäre eine Bestimmung wie § 335 Ziff. 2 GewO (Zuständigkeit des ho. Ressorts zur Erteilung von Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund

- 23 -

von Ansuchen der Bundesländer und der Bundeshauptstadt Wien) hinsichtlich des Schlepliftsektors in das Umweltschutzgesetz zu übernehmen.

Zu § 28:

Erwägenswert schiene es, die Androhung der Geldstrafe nicht auf natürliche Personen zu beschränken.

In Anbetracht der hier aufgezeigten Problemkreise darf angeregt werden, eine Besprechung abzuhalten und gebeten werden, das ho. Ressort hiezu einzuladen.

Abschließend wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion zugeleitet wurden.

Wien, am 18. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

i.A. Mag. GSTETTENBAUER

#0: die Wichtigkeit
der Ausfertigung:

